

Selbstbestimmung an der Nahtstelle zwischen Betreuungsrecht und Sozialrecht. Bleibt die Teilhabe auf der Strecke?

Junge Erwachsene an der Schnittstelle von Jugendhilfe und
rechtlicher Betreuung: Beförderung von betreuungsbedürftigen
Lebensverhältnissen?



1. Ausgangslage
2. Junge Erwachsene – die Herausforderung der Gestaltung von Übergängen
3. Hilfen für junge Erwachsene (junge Volljährige)
4. Junge Erwachsene in betreuungsbedürftigen Lebensverhältnissen
5. Literatur

1. Ausgangslage

„Der Weg zur rechtlichen Betreuung führt für junge Menschen nicht selten durch eine Reihe von Jugendhilfemaßnahmen, bevor diese mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter beendet werden“. Immer mehr junge Erwachsenen geraten von der Jugendhilfe in die rechtliche Betreuung (Discher/Schimke 2011: 195)

Für immer mehr junge Erwachsenen bis 25 Jahre werden rechtliche Betreuungen eingerichtet (vgl. Kutschaty 2012)

Heranwachsende in prekären Lebenslagen erhalten kaum Unterstützung beim Übergang ins Erwachsenenleben (vgl. Stiftung Universität Hildesheim 2013)

1. Ausgangslage

Empirische sozialwissenschaftliche Forschung belegt, dass Hilfeadressat_innen (§§ 33, 34 SGB VIII) ökonomisch und sozial benachteiligt, deren Bildungsbiografien darüber hinaus Barrieren ausgesetzt sind

Hilfeadressat_innen werden im Vergleich zu den Gleichaltrigen ohne Jugendhilfebezug zudem deutlich früher auf die individuelle Verselbständigung verwiesen

„Damit erfahren die Jugendlichen nicht nur biografisch bedingte, sondern auch mit der stationären Erziehungshilfe korrespondierende strukturelle Benachteiligungen“ (Stiftung Universität Hildesheim 2013: 1).

1. Ausgangslage

Trotz enormer finanzieller Aufwendung für die stationäre Erziehungshilfe (zurzeit ca. 4 Milliarden) erfolgt keine nachgehende Fokussierung der Adressat_innen: „So existieren kaum neuere Untersuchungen, die Auskunft geben können, wie junge Menschen den Übergang ins Erwachsenenalter aus stationären Erziehungshilfen heraus meistern“ (Stiftung Universität Hildesheim 2013: 1).

Ist die Wirkungsweise stationärer Erziehungshilfe für ältere Jugendliche auf deren Bedarfe ausgerichtet?

2. Junge Erwachsene – die Herausforderung der Gestaltung von Übergängen

Die Übergangsgestaltung für junge Erwachsene ist eine Phase der „schubweisen und oftmals prekären Verselbstständigung; in der Querschnittsbetrachtung ist sie durch unabgeschlossene Übergänge – etwa in die ökonomische Selbstständigkeit, in Arbeit und Beruf, aber auch in Partner- und Elternschaft – gekennzeichnet“ (BMFSFJ 2013: 187).

2. Junge Erwachsene – die Herausforderung der Gestaltung von Übergängen

Für junge Menschen in zwischen dem 18. und dem 27. Lebensjahr, die in **prekären** Lebenszusammenhängen ihre individuelle Biografie gestalten müssen, ergibt sich insbesondere dann eine bedeutsame Problematik, wenn weder **familiale** Ressourcen gegeben sind noch ein **Jugendhilfebezug** besteht. Diese prekären Lebenszusammenhänge sind in der Regel geprägt durch Bildungs-, Einkommens- und Wohnprobleme, nicht selten darüber hinaus durch delinquentes oder deviantes Verhalten junger Erwachsener.

3. Hilfen für junge Volljährige

§ 41 SGB VIII: „Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden“

3. Hilfen für junge Volljährige

Das SGB VIII erklärt sich insofern ausdrücklich zuständig für die sozialpädagogischen Unterstützungsbedarfe junger Erwachsener bis zum 21., in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr, insbesondere dann, wenn die Platzierungsprozesse junge Menschen in Gesellschaft und Arbeitswelt gefährdet sind. Diese Zuständigkeit impliziert einerseits die Fokussierung der altersspezifischen Problemlagen, und andererseits das Vorhalten von zielgruppendifferenzierten sozialpädagogischen Instrumentarien.

(vgl. Nüsken 2008: 6)

3. Hilfen für junge Volljährige

Grundlage der Hilfestellung ist der festgestellte erzieherische Hilfebedarf im Einzelfall (Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung, vgl. Abs. 1 § 41 SGB VIII). Die Hilfe soll geleistet werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist (vgl. ebd.). Die Rechtsfolge wird hier in einer Sollvorschrift geregelt und die Verwaltung damit in einem Regelrechtsanspruch gebunden, von dem nur in atypischen Ausnahmefällen abgewichen werden darf. Zur fachlichen Entscheidung über eine Hilfe für junge Volljährige sind im Wortlaut des Gesetzestextes drei Merkmale von Bedeutung: Hilfe soll geleistet werden zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung, wenn sie aufgrund der individuellen Situation notwendig ist. (Nüsken 2014: 7)

3. Hilfen für junge Volljährige

Rechtssystematisch knüpft die Konstruktion der Hilfe für junge Volljährige an die Leistungstypen Hilfe zur Erziehung (§ 27 ff.) und Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung (§ 35a) an, stellt aber den Unterstützungsbedarf (nach Beendigung der elterlichen Erziehungsverantwortung mit dem Erreichen der Volljährigkeit) nicht mehr in den Kontext der Eltern-Kind/Jugendlicher-Beziehung, sondern bezieht ihn allgemeiner auf Schwierigkeiten bei der autonomen Lebensgestaltung des jungen Menschen, die (vor allem) mit sozialpädagogischen Leistungen bewältigt werden können.

(Wiesner 2014: 9-10)

3. Hilfen für junge Volljährige

Soziale Arbeit bzw. die Jugendhilfe ist dann zuständig, wenn Bedingungen für eine `durchschnittliche` Bewältigung von Übergängen nicht gegeben sind (vgl. Walther/Stauber 2013a: 32)

„Diese Abweichungen werden als Hilfebedarf kodifiziert, der sowohl Sozialisationsdefizite als auch Entwicklungspotenziale der AdressatInnen impliziert“ (ebd.)

3. Hilfen für junge Volljährige

Wenn es thematisch explizit um Erwerbstätigkeit geht, gehört die Anfrage nicht in den Kontext „Jugendhilfe“. Aber: Wo sozialpädagogisches Agieren gefragt ist, hört die sachliche Zuständigkeit des SGB II auf (vgl. Schruth/Petz 2006)

Geht es thematisch auch um Erziehung (und Bildung), so ist eine Zuständigkeit der Jugendhilfe zu unterstellen

4. Junge Erwachsene in betreuungsbedürftigen Lebensverhältnissen

- Sie sind arm und auf Leistungen aus dem SGB II angewiesen
 - Sie müssen zu Hause wohnen (U-25-Regel) oder sind wohnungslos
 - Sie sind mit erfolglosen Jugendhilfemaßnahmen konfrontiert oder haben diese wg. mangelnder Mitwirkung scheitern lassen
 - Sie haben keinen Schulabschluss und auch keinen Ausbildungsplatz bzw. keine Stelle im ersten Arbeitsmarkt
 - sie leiden an erheblichen gesundheitlichen, seelischen und abhängigkeitsbedingten Folgeerkrankungen
- (Discher/Schimke 2011: 195).

5. Literatur

Discher, Britta/Schimke, Hans-Jürgen (2011): Wie junge Menschen in Jugendhilfe und rechtlicher Betreuung verloren gehen. In: BtPrax. Die Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der rechtlichen Betreuung. Ausgabe 5: 195-201.

Nüsken, Dirk (2014): Übergang aus der stationären Jugendhilfe ins Erwachsenenleben in Deutschland. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V. (IGfH). Eigenverlag. Frankfurt a. M.

Nüsken, Dirk (2008): Regionale Disparitäten in der Kinder- und Jugendhilfe. Münster. Waxmann Verlag.

Schröer, W./Zeller, M./Königter, S. (2014): Nach der stationären Erziehungshilfe – Care Leaver in Deutschland. Internationales Monitoring und Entwicklung von Modellen guter Praxis zur sozialen Unterstützung für Care Leaver beim Übergang ins Erwachsenenalter (2012 – 2014), Universität Hildesheim gefördert durch die Deutsche Stiftung Jugendmarke

Stauber, Barbara/Walther, Andreas (2013): Übergänge im Lebenslauf. In: Schröer, Wolfgang/ Stauber, Barbara//Walther Andreas//Bönisch, Lothar/Lenz, Karl [Hrsg.]: Handbuch Übergänge.

Wiesner, Reinhard (2014): Hilfen für junge Volljährige. Rechtliche Ausgangssituation. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V. (IGfH). Eigenverlag. Frankfurt a. M.